

Religiöse und rechtliche Beurteilung des Krieges

Autor(en): **Brüschweiler, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **9 (1915)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-133523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

keine zynischen Egoisten sind, sondern Menschen wie Ihr, mit gleichen Schwachheiten, gleichen Mängeln und gleichen Idealen. Vielleicht sind sie mehr als Ihr von ihren Regierungen und von ihrer Presse in die Irre geführt worden; aber sie handeln, wie Ihr, aus ehrlicher Ueberzeugung. Und in ihnen allen lebt der tiefe Wille zum Frieden und zum Recht. Wenn Ihr also wirklich, wie Ihr sowie die anderen fortwährend behauptet, nur einen Frieden wollt, welcher den Gegner für die Zukunft unschädlich macht, gebt Euch dann sorgfältig Rechenschaft darüber, welche Wege zu diesem Ziele führen können. Wenn Ihr den alten Weg wählt, also dem Besiegten eine Kriegszentschädigung auferlegt, ihm Provinzen oder Kolonien raubt, seine Wehrmittel einschränkt, dann wird auch das Ergebnis das alte sein: Uebermut auf der einen, Groll und Revanchegelüste auf der anderen Seite, und Ihr werdet reichlich die Saat zu neuen Kriegen ausgestreut haben. Wenn Ihr dagegen Vertrauen zeigt auf die menschliche Natur, so werdet Ihr Euch in der menschlichen Natur nicht getäuscht finden. Wilde Tiere werden nur durch Furcht bezwungen; der Mensch, jedenfalls der Kulturmensch aus unserer Zeit, sucht die Herrschaft des Rechtes. Nur wer ihm diese schafft, kann darauf rechnen, ihn dauernd „unschädlich“ gemacht zu haben. G. Heymans.

Religiöse und rechtliche Beurteilung des Krieges.

In dem Kriege, der sich gegenwärtig entlädt, toben sich dämonische Gewalten aus, Gewalten, die so recht zeigen, welches im Großen und Ganzen die Grundlage der modernen Kultur gewesen ist. Es wird wohl keinem Nachdenklichen mehr verborgen bleiben, daß die Gestaltung der menschlichen Beziehungen, wie sie in inner- und außerpolitischen Vorkommnissen sichtbar wird, und zumal da, wo es sich um die Erzielung materieller Werte handelt, gerade auch in den kürzlich vorausgegangenen Jahren nicht vom Geiste der christlichen Sittlichkeit, und jedenfalls nur zum kleinen Teil von ihm gewirkt sein konnte; denn sonst dürfte es nicht möglich sein, daß eine Kultur einer Menschheit derart zum Verhängnis wird, wie gegenwärtig das der Fall ist. So wird denn die Anschauung Recht behalten, die besagt, daß im gegenwärtigen Kriege ein Gericht hereingebrochen sei über eine ganze Kultur. Was die Ausbildung politischer Größen anbelangt, so ist ersichtlich, daß darin das Erbe des Imperiums alt-römischer Art angetreten worden und beibehalten worden ist bis auf unsere Zeit, sonst könnte nicht wie gerade jetzt der Geist rücksichtsloser Konkurrenz

sich der „gepanzerten Faust“ bedienen und in brutaler Anwendung von Gewalt und roher Machtäußerung seine Triumphe feiern. Eine christlich religiöse Beurteilung wird den jetzigen Krieg also einmal als Folgeerscheinung menschlicher Selbstsucht und in seiner Auswirkung als Austrag dämonischer Mächte bezeichnen.

Die christliche Gesinnung nimmt aber ferner auch an dem Kriegsführen als solchem Anstoß, indem sie im Massenmord eben die Verletzung eines göttlichen Gebotes erblickt. Gewiß läßt sich nun dem Krieger für die Zulässigkeit seines Tuns ein Beweis erbringen, insofern, als die Angelegenheit der Nation, der er gerade angehört, lediglich der Schutz ist und die Verteidigung der innegehabten und zum Auskommen des Ganzen unbedingt notwendigen Besitztums gegenüber einem expansionslüsternen Feind, indem für diesen Fall die Solidarität mit den Volksgenossen die Teilnahme am Dienst mit der Waffe zur Pflicht macht. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß im Treffen des Gefechts für das christliche Bewußtsein eines Kriegers die Pflichtenkollision sich fast zur Unerträglichkeit steigern kann, indem die Pflicht des Dienstes am Vaterland in Konflikt gerät mit der Pflicht zur Nächstenliebe, wie letztere vom spezifisch christlichen Gewissen diktiert wird.

Was die erstere Auffassung vom Krieg als eines Gottesgerichts über das Mächtigwerdenlassen dämonischer Gewalten unter den Menschen, über den Mammonismus und Imperialismus betrifft, so möchten folgende Zeilen erklären, warum man nicht bei dieser Beurteilung stehen bleiben darf. Beharrt man nämlich dabei, den Krieg als Gericht zu betrachten über Vernachlässigung der geistig-sittlichen Aufgabe, die in der Ueberwindung der natürlichen Wesensseite und ihrer Gefahren für die Art der Beziehungen unter den Menschen zu bestehen hat, so läßt man für den Zweifel Raum, ob das Problem „Krieg und Frieden“ überhaupt lösbar sei, und arbeitet man denen in die Hände, die der Friedensbewegung entgegenzutreten pflegen mit der Behauptung, daß das Kriegsführen als Naturnotwendigkeit für die Dauer aller Erdenzeiten, und was ihnen in Ignorierung des Gegensatzes von Natur und Geist im Menschenleben dasselbe ist, als göttliche Notwendigkeit bezeichnet werden dürfte. Was soll man denen gegenüberhalten, die jeder Art Friedensbewegung die Anerkennung versagen, weil ihr Pessimismus an den sittlichen Emporstieg einer „Masse“ zu einer Reihe von Persönlichkeiten zu glauben ihnen nicht gestattet, weil sie behaupten, davon überzeugt zu sein, daß das natürliche Wesen, insofern sie den Gegensatz zwischen der natürlichen und geistigen Wesensseite am Menschen zugeben, immer wieder nur bei einer nicht den Ausschlag geben könnenden Elite überwunden werden dürfte, und die Bewährung christlich-sittlicher Grundsätze somit nie ihren Einzug in die Ordnung politischer Angelegenheiten haben würde? Ferner wird jenes entwicklungs-geschichtliche Moment der Empfindung einer

Kollision zwischen der Kriegspflicht und dem Gebot Gottes: Du sollst nicht töten! solange unverstündlich bleiben, als man nicht erkennt, daß dem Kriegsführen eine Notwendigkeit, aber eine nur vorübergehende, zukommt, während das Ziel der Menschheitsentwicklung in einem Reiche ewigen Friedens durchaus erreichbar sein dürfte, indem sie schon betretene Bahnen einfach weiter wandelt. Die Frage um „Krieg und Frieden“ muß eine Antwort finden auf einer Linie, die nicht auf dem Felde liegt, darauf jener Pessimismus zu Hause ist mit seinem einzigen „Glauben“, den er in Hinsicht auf das Ganze der Menschheit fürs Diesseits hat, dem Glauben ans immer wiederkehrende Gottesgericht im Krieg, auf einer Linie ferner, die dem Gegensatz zwischen der vaterländischen Pflicht im Kriege und der, dem Feind nicht mit äußerer Gewalt zu begegnen, entruht ist.

Wie verhält es sich mit der Beurteilung des Krieges von einem rechtlichen Standpunkt aus? Gewalt und Recht können nicht als identisch erachtet werden. Anstatt des Krieges sollten die völkischen Differenzen auf friedlichem Wege vor einem objektiven richterlichen Urteil erledigt werden. In der Erörterung der Frage, ob es so etwas wie eine Erledigung nationaler Zwistigkeiten vor einem gemeinsamen Gerichte geben könne, kommt man schließlich zu dem Resultat, daß innerhalb eines Staatenbundes vielleicht schon eine solche lediglich rechtlich und nicht gewaltsam herbeigeführte Entscheidung in völkischen Konflikten möglich würde, allerdings nicht ohne Beibehaltung des Wehrwesens, das den einzelnen Gliedern erlaubte, einen allenfalls dem Richterspruch sich nicht fügenden Teil zur Anerkennung desselben zu zwingen, sodas also immerhin an ein Abrüsten im eigentlichen Sinne erst, dann aber auch sicher, gedacht werden könnte, wenn die Entwicklung des Staatenwesens bei einer umfassenden Weltunion im Sinne etwa eines Bundesstaates angelangt wäre. Wenn man aber bedenkt, daß die völkische Entwicklung der vergangenen Jahrhunderte Feinde zu Verbündeten gemacht und gegnerische Staatenbünde im Kleinen zur Einheitsbildung in Bundesstaaten geführt hat, so brauchen in der Richtung auf einen solchen Weltstaat hin gelegene Hoffnungen, große Zeiträume müssen vielleicht allerdings dafür in Aussicht genommen werden, gar nicht als utopisch bezeichnet zu werden. Der Menschheit Ziel wird sein müssen, über die Not gegenwärtiger teilweiser Völkerrechtslosigkeit hinwegzukommen. In unserem schweizerischen Bundesstaat sind Gegensätzlichkeiten zwischen einzelnen Kantonen zu Zeiten, da keine Gefahr für den Bestand von außen droht, gar nicht ausgeschlossen, aber es wird niemand daran denken, wie etwa vor 1848, die Angelegenheit mit den Waffen auszutragen. Und noch stoßen der privaten selbstischen Interessen in unserm Lande genug aufeinander; aber es ist ein Recht da, das einen Austrag eines Handels zwischen zwei Gegnern durch ein Duell nicht zuläßt, und niemand mehr

wird es im Ernste einfallen, seitdem bei kleinern Konflikten zwischen Einzelpersonen und kleinern Gruppen ein friedlich rechtlicher Ausgleich möglich ist, den Zweikampf in Waffen als eine stets wiederkehrende Notwendigkeit wegen der mangelhaften Art des Menschen in sittlicher Beziehung und seiner sündigen Beschaffenheit zu bezeichnen. Nun, was wir in Bezug auf kleinere Verhältnisse für einen Anachronismus erklären, das im Verborgenen außerhalb der Rechtsordnung sich abspielende mittelalterliche Duell, das müssen wir in Bezug auf die zwischen größern Beständen sich ergebenden Komplikationen als reaktionäre Haltung ansehen, das nämlich, daß man auf die Erledigung auch bedeutender völkischer Zwistigkeiten nicht anwenden zu dürfen meint die rein rechtliche Beurteilung.

Dem Standpunkt der christlichen Nächstenliebe kann die rechtliche Auffassung von der Unmaßgeblichkeit des Austrags nationalistischer Händel durch den Krieg, die rechtliche Auffassung mit ihrer Tendenz, die Menschheit zur Einheit in einer umfassenden Gemeinschaftsform, etwa demokratischer Art, und zur Anerkennung eines für alle Völker gleich gültigen und ganzen Völkerrechts zu führen, nur willkommen sein.

Dann wird man jedenfalls jener bemühenen Rechtfertigung des Krieges, wie sie jetzt umgeht und Schule macht, enthoben, welche hier noch als dritte Form der religiösen Beurteilung des Krieges eingeführt sein mag. Jene ersterwähnte und ins Recht gesetzte Auffassung des Krieges als eines Gerichts über Auswüchse, als Folgeerscheinungen menschlicher Selbstucht, läßt, wie gezeigt worden ist, Raum für die Ansicht, daß Kriegen wegen der stets unvollkommenen menschlichen Sittlichkeit eine stete Wiederkehr geboten sei. Ausschließlich bei dieser Beurteilung des Kriegsführens verharrend, wie sie gerade in gläubigen Kreisen nicht fehlt, kann man dann aber leicht zu einer Sanktion des gewaltsamen Austrags von Zwistigkeiten zwischen einzelnen größern Menschheitsbeständen geführt werden, obwohl letztere jener Auffassung des Krieges als eines göttlichen Strafgerichtes eher widerspricht, und gerade auch für christliches Denken übende und christlichen Glauben hochhaltende Kreise mag dann oft der Weg nicht mehr weit sein zur Anbetung des Vatergottes Christi, — dem man natürlich auch die Anliegen eines Volkes anbefehlen darf, — als eines vermeintlichen Gottes der Gewalt in Waffen. Wenn einmal die Beurteilung des Kriegsführens bei diesem Punkte seelischer Anspannung in Kriegsgebeten um Sieg der eigenen Waffen angelangt ist, dann wird jene Rechtfertigung zur Beruhigung der durch die Schuld des Massenmordes erregten Gewissen gar bald auch gesucht werden, welche oben als die dritte Form der Beurteilung der Kriege bezeichnet worden ist, der hier noch Erwähnung geschehen soll. Ungeachtet der von Menschen gewaltsam herbeigeführten Verluste an Menschen-

leben z. B., die ihn als Pflanzstätte der Noheit erkennen lassen, wird dem Kriege Ehrfurcht gezollt, weil er eine Schule gewisser Tugenden, der Hingabe und des Opferfinns sei, ferner für viele ein Weg zu Gott bedeute, die gerade durch die Not, in die der Krieg sie versetzt, zum Beten getrieben würden. Wenn solche Erwägungen Platz greifen, so ist das bedauerlich, weil sie im Zeichen jenes anfechtbaren Grundsatzes stehen: der Zweck heiligt die Mittel. Wenn die Frömmigkeit das Ziel des Lebens sein soll, so muß der Weg dazu auch heilig sein, einer sein, der nicht mit der Uebertretung eines Gottesgebotes gepflastert ist. Gewiß lassen sich ja Verteidigungskriege rechtfertigen angesichts der Ermangelung eines ganzen, auf einer umfassenden, einheitlichen Staatsform basierenden Völkerrechts; aber man wird Notbehelfe, wie die kriegerischen Eingreifen es sind, nicht als göttliche Vollkommenheiten in Anspruch nehmen dürfen. Uebrigens erscheint es nicht gerade vornehm, wenn Neutrale angesichts von Kriegführenden unter sich erklären, daß die Zuchtrute des Krieges notwendig geworden sei, da ihre eigene Notlage, die auch groß sein mag, sich nicht messen läßt mit der der Krieger, die stets Gefahr laufen, ihr Blut und Leben zum Opfer zu bringen, der Angehörigen, die zu Hause um die Ihrigen im Felde bangen, — nicht vornehm, anders sie hegen den kühnen Wunsch, zur eigenen Besserung auch vom Krieg direkt heimgesucht zu werden.

Gewiß erblüht dem gläubigen Krieger im Angesicht des Todes die Hoffnung auf die Erscheinung des, der den Seinen die Verheißung hinterlassen hat: Ich will euch zu mir nehmen, auf daß ihr seid, wo ich bin; — gewiß ist die Not heilig, die Witwen und Waisen und Leidende beten lehrt. Indessen ist es doch nicht Gottes Wille, daß Menschen stets neue Not verschulden und sie nicht zu verhüten suchen. Und wie man der Not des Faustrechts durch das öffentliche und geschriebene Recht beizukommen unternommen hat, wie man gegen Krankheiten zu Felde zieht und Naturgewalten zu beherrschen trachtet, so soll die Not des Krieges nicht bloß beten lehren, sondern ein Mahner sein, sie für die Zukunft zu verunmöglichen zu suchen durch ernstliches Trachten nach der „Gerechtigkeit des Gottesreiches“. Dann darf die gegenwärtige Not heilig im wahrsten Sinne des Wortes genannt werden, wenn ein ganzes Völkerrecht ihre Frucht sein wird. Und was den Weg zu Gott betrifft, so hat das Evangelium an und für sich, ohne auf Nebenbedingungen angewiesen zu sein, die Aufgabe, zum Ziele des persönlichen Lebens, der Geistesgemeinschaft mit Gott, zu führen.

Otto Brüschweiler.